



# Sozialunterstützung in der Steiermark

## Abteilung 11

Soziales, Arbeit und  
Integration des Amtes der  
Steiermärkischen Landesregierung

## Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

Foto: Land Steiermark/Drechsler



Mit dieser Broschüre erhalten Sie alle wichtigen und grundlegenden Informationen zur Sozialunterstützung des Landes Steiermark, die Ihnen in Ihrer schwierigen Situation weiterhelfen wird.

allen Menschen die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe zu geben und Sie – wenn möglich – beim (Wieder-)Einstieg in das Arbeitsleben zu unterstützen.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Sozialreferaten für ihr kompetentes Service.

Ihnen wünsche ich alles Gute!

Wo kann ich die Sozialunterstützung beantragen? Welche Dokumente sind dazu notwendig? Bekomme ich Sozialunterstützung, wenn ich ein geringes eigenes Einkommen habe? Viele Fragen wie diese stellen sich – diese Broschüre sowie die Expertinnen und Experten in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften und im Sozialamt des Magistrates Graz geben die Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

**Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus**  
Landesrätin für Soziales,  
Arbeit und Integration

Unser Ziel mit der Sozialunterstützung ist es, Armut in der Steiermark zu vermeiden,

## Sozialunterstützung

Die Sozialunterstützung ist eine monatliche Leistung für Menschen, die in finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht durch Arbeit,

den Einsatz der eigenen Mittel oder durch Geld- und Sachleistungen Dritter decken können.

## Wer kann Sozialunterstützung beziehen?

Anspruch auf Leistungen haben Personen, die unterstützungsbedürftig sind und

- ihren Hauptwohnsitz und
- ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben sowie
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich grundsätzlich seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

Bevor Sozialunterstützung gewährt werden kann, müssen die Antragstellenden zuerst

die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) verbrauchen. Davon ausgenommen sind zum Beispiel Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Berufsausübung oder einer Behinderung benötigt werden, Eigentum für den eigenen unmittelbaren Wohnbedarf oder Ersparnisse bis zu

**€ 6.321,84.**

Gibt es Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt, Schadenersatz, offene Gehaltszahlung etc.), so müssen diese verfolgt werden.

## Monatliche Unterstützungshöhe

<b>Höchstsätze für das Jahr 2023</b>	
für Alleinstehende und Alleinerziehende	<b>€ 1.053,64</b>
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte für die erste und zweite/für den ersten und zweiten (z. B. Ehegatt*innen)	<b>€ 737,55</b>
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte ab der/dem dritten	<b>€ 474,14</b>
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte für die erste, zweite und dritte/für den ersten, zweiten und dritten	<b>€ 221,26</b>
für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte ab der/dem vierten	<b>€ 184,39</b>
Menschen mit einem Behindertenpass bekommen zusätzlich	<b>€ 189,66</b>
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich	
mit 1 Kind (+ 12 %)	<b>€ 126,44</b>
mit 2 Kindern (+ 21 %)	<b>€ 221,26</b>
mit 3 Kindern (+ 27 %)	<b>€ 284,48</b>
für jedes weitere Kind zusätzlich + 3 %	

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um monatliche Höchstsätze, das bedeutet, dass bei der Bemessung der Leistungshöhe immer das Einkommen berücksichtigt wird. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, wie beispielsweise Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingseinkommen.

Eine Wohnkostenpauschale kann unter bestimmten Voraussetzungen zuerkannt wer-

den (max. € 210,73 für eine alleinstehende Person).

**ACHTUNG:** Es ist nicht möglich, zugleich Leistungen aus der Sozialunterstützung und aus der Wohnunterstützung zu beziehen!

Die Krankenversicherung wird übernommen, wenn sonst keine Versicherung besteht. Die Beziehenden erhalten dann auch eine eigene E-Card.

## Sozialunterstützung

Ziel der Sozialunterstützung ist es auch, Menschen, die ihre Arbeitskraft einsetzen können, wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Ein ernsthaftes Bemühen um eigene Erwerbstätigkeit ist daher notwendig! Leistungen werden insbesondere

- bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft,
- bei Verweigerung von Maßnahmen, die die Arbeitsfähigkeit fördern,
- bei Verweigerung von Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung
- bei Verweigerung von verpflichtenden Maßnahmen nach dem Integrationsgesetz gekürzt.

## Rückerstattung und Rückersatz

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Behörde so schnell wie möglich, längstens aber binnen zwei Wochen, bekannt gegeben werden. Wurde eine zu hohe Leistung ausbezahlt, kann dieser Betrag zurückgefordert oder zukünftig einbehalten werden.

Falsche Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen können neben der Rückforderung der bezogenen Leistung auch die Einstellung der Leistung bewirken. Außerdem kann in solchen Fällen eine (Verwaltungs-)Strafanzeige erstattet werden.

Für Leistungen kann auch ein Kostenersatz gefordert werden,

- von Beziehenden, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten verwertbaren Vermögen gelangt sind,
- sowie von Erben und Erbinnen,
- oder von Personen, an die Beziehende in den letzten 5 Jahren Vermögen verschenkt haben.

## Anträge

Anträge auf Sozialunterstützung können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt der Stadt Graz
- in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde und
- in der Sozialabteilung des Landes Steiermark, Abteilung 11, Burggasse 9, 8010 Graz / Sozialservicecenter

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt immer durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. durch das Sozialamt der Stadt Graz. Die Adressen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Weitere Informationen, Formulare und die Rechtsgrundlagen finden Sie auf dem Sozialserver des Landes [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at).

# Adressen:

## **Sozialamt der Stadt Graz Amtshaus**

Schmiedgasse 26, 3. Stock,  
8011 Graz  
Tel.: 0316/872-6402  
Fax: 0316/872-6409  
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

## **BH Bruck-Mürzzuschlag**

Dr. Theodor Körnerstraße 34,  
8600 Bruck an der Mur  
Tel.: 03862/899-0  
Fax: 03862/899-550  
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at  
Außenstelle Mürzzuschlag  
DDR-Schachner-Platz 1,  
8680 Mürzzuschlag  
Tel.: 03862/899-0  
Fax: 03862/899-550  
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

## **BH Deutschlandsberg**

Kirchengasse 12, 8530  
Deutschlandsberg  
Tel.: 03462/2606-0  
Fax: 03462/2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

## **BH Graz-Umgebung**

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz  
Tel.: 0316/7075-0  
Fax: 0316/7075-333  
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

## **BH Hartberg-Fürstenfeld**

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg  
Tel.: 03332/606-0  
Fax: 03332/606-550  
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at  
Außenstelle Fürstenfeld  
Realschulstraße 1,  
8280 Fürstenfeld  
Tel.: 03332/606-0  
Fax: 03332/606-550  
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

## **BH Leibnitz**

Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz  
Tel.: 03452/82911-0  
Fax: 03452/82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

## **BH Leoben**

Peter Tunner-Straße 6,  
8700 Leoben  
Tel.: 03842/45571-0  
Fax: 03842/45571-550  
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

## **BH Liezen**

Hauptplatz 12, 8940 Liezen  
Tel.: 03612/2801-0  
Fax: 03612/2801-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Aussee  
Sommersbergseestraße 230,  
8990 Bad Aussee  
Tel.: 03622/52543-211  
Fax: 03622/52543-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at  
Politische Expositur Gröbming  
Hauptstraße 213,  
8962 Gröbming  
Tel.: 03612/2801-0  
Fax: 03612/2801-555  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

## **BH Murau**

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau  
Tel.: 03532/2101-0  
Fax: 03532/2101-550  
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

## **BH Murtal**

Kapellenweg 11,  
8750 Judenburg  
Tel.: 03572/83201-0  
Fax: 03572/83201-550  
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at  
Außenstelle Knittelfeld  
Anton-Regner-Straße 2,  
8720 Knittelfeld  
Tel.: 03572/83201-0  
Fax: 03572/83201-550  
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

**BH Südoststeiermark**

Bismarckstraße 11-13, 8330  
Feldbach  
Tel.: 03152/2511-0  
Fax: 03152/2511-550  
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Radkersburg  
Hauptplatz 34,  
8490 Bad Radkersburg  
Tel.: 03152/2511-0  
Fax: 03152/2511-550  
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

**BH Voitsberg**

Schillerstraße 10,  
8570 Voitsberg  
Tel.: 03142/21520-0  
Fax: 03142/21520-550  
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

**BH Weiz**

Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz  
Tel.: 03172/600-0  
Fax: 03172/600-550  
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

**Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung,  
Abteilung 11 Soziales,  
Arbeit und Integration**

Referat Beihilfen und  
Sozialservice  
Burggasse 9, 8010 Graz  
Tel.: 0800/201010  
= gebührenfrei!  
Fax: 0316/877-4005  
E-Mail: beihilfenundsozialservice  
@stmk.gv.at

## Wichtige rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz (StSUG), LGBl. Nr. 51/2021, idF LGBl. Nr. 12/2023

Verordnung, mit der das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung [StSUG-DVO], LGBl. Nr. 66/2021 idF LGBl. Nr. 101/2022)

Die rechtlichen Grundlagen und das Antragsformular für die Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz finden Sie ebenso wie diese Broschüre auf dem Sozialserver des Landes Steiermark [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at). Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte das Sozialservice des Landes unter der Telefonnummer 0800 20 10 10 gebührenfrei zur Verfügung.